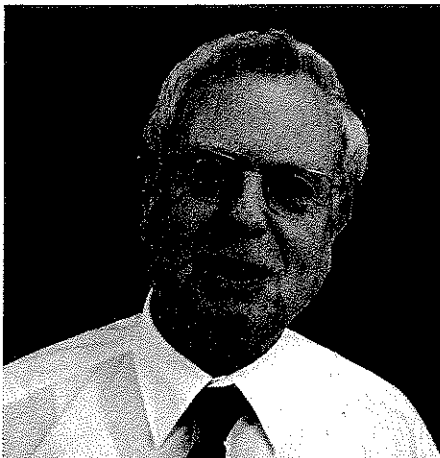


## Wissen SPIEGEL-Leser mehr?

### Die Wasserpreistabelle in SPIEGEL-ONLINE

SPIEGEL ONLINE veröffentlichte am 23.5.2007 eine Liste mit den Wasserpreisen aller deutschen Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern. Danach ergeben sich Preisunterschiede „von bis zu 340%“. SPIEGEL ONLINE vom 7.6.2007 entnimmt man, die Wasserbranche sei in heller Aufregung. „Die Wirtschaft“ fordere eine radikale Privatisierung der Versorgung. „Die Wirtschaft“, so erfährt man an anderer Stelle, ist ein der Entsorgungswirtschaft verschriebener Bundesverband (BDE), dem auch die Versorgung mit Wasser durch private Unternehmen am Herzen liegt. Nur ein privates Unternehmen könne Effizienz und faire Preise garantieren. Außerdem müssten kommunale Betriebe der Abwasserbeseitigung der Mehrwertsteuererhebung unterworfen werden. SPIEGEL-Redakteur Anselm Waldermann setzt am 29.5.2007 noch eins drauf: „Je größer ein Unternehmer ist, desto dreister ist seine Preispolitik“.

Der Verfasser dieses Beitrags kennt natürlich die Kalkulationen der einzelnen städtischen Wasserwerke ebenso wenig wie andere Außenstehende. Ihm fällt allerdings die Einseitigkeit der Berichterstattung auf, die sichtlich von einem Interessenverband beeinflusst ist, der seine Gewinnchancen im Auge hat und nicht den Geldbeutel der Bürgerinnen und Bürger. Bevor man also den Stab über die kommunale Wasserversorgung bricht, sollten folgende Überlegungen in das Gesamturteil einfließen:



Dr. Heinrich Wiethe-Körprich

#### Dr. Heinrich Wiethe-Körprich, Bayerischer Gemeindetag

1. Die Erfahrungen im europäischen Ausland zeigen: Wenn die Trinkwasserversorgung privatisiert wird, bedeutet dies für die Wasserkunden höhere Preise. Der BDE gleicht mit seiner Forderung nach „radikaler Privatisierung“ deshalb dem Wolf im Märchen, der Kreide gefressen hat. Also sollte die Antwort der Bürgerinnen und Bürger die gleiche sein wie im Märchen: „Du bist unsere liebe Mutter nicht, du bist der Wolf.“ England ist mit der Privatisierung vorausgegangen. Bis heute lehrt uns das englische Beispiel höhere Preise bei mäßiger Wasserqualität, und sommerliche Wasserknappheit trotz ausreichender Niederschläge. Manch deutscher Bürgermeister könnte dann dem Beispiel seines Londoner Kollegen aus dem Jahr 2006 folgen und an seine Bürger appellieren, nach Verrichtung zumindest des kleinen Geschäfts den Spülvorgang aufzuschieben. Privater geht's nicht.

Nicht viel besser sieht die Preisentwicklung in Frankreich der internationalen Wasser-Multis aus. Vivendis Aufstieg und unrühmlicher Fall wäre eine eigene SPIEGEL-Story wert.

2. Bei der Trinkwasserversorgung kann es von Natur aus keinen „Markt“ geben. Vor jedem Haus liegt nur eine Leitung, und in dieser Leitung kann nur ein Wasser fließen. Entweder das Wasser einer Kommune oder das Wasser eines privaten Wirtschaftsunternehmens. Anders als bei der Strom- und Gasversorgung und anders als bei der Telekommunikation kann aus ganz simplen physikalischen und chemischen Gründen der Wasserversorger nicht beliebig gewechselt werden.

3. Gegen eine Kontrolle der von den kommunalen Betrieben gebildeten Wasserpreise sollte niemand etwas einzuwenden haben, am wenigsten die Kommunen selbst, die ja nicht dem shareholder value verpflichtet sind, son-

dern dem Gemeinwolauftrag kommunaler Daseinsvorsorge. Dabei hat es übrigens keine Rolle zu spielen, ob ein kommunales Unternehmen in privatrechtlicher Form (Stadtwerke AG) oder in öffentlich-rechtlicher Form (Eigenbetrieb) geführt wird. Bei öffentlich-rechtlichen Kommunalbetrieben gilt sowieso der Kostendeckungsgrundsatz als Deckel nach oben. In privater Rechtsform arbeitende Kommunalunternehmen setzen

ihre Preise zwar nach § 315 BGB einseitig fest, jedoch nur nach „billigem Ermessen“. Die Prinzipien der demokratischen Legitimation und der Gemeinwohlverpflichtung öffentlichen Tuns legen es nahe, dass es den in SPIEGEL ONLINE aufgeführten Städten gegenüber den Kartellbehörden gelingen wird, die Billigkeit ihrer Kalkulationen nachzuweisen.

Es ist übrigens nicht vom Teufel, wenn in privater Rechtsform geführte kommunale Betriebe in der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung einen (angemessenen) Gewinn erwirtschaften. Dieser Gewinn (so es überhaupt einen gibt) verbleibt nämlich – anders als der Gewinn privatwirtschaftlicher Gesellschaften – in der Stadt und damit bei den Bürgerinnen und Bürgern. Weil aber das Geld in der Stadt bleibt, dient es der Unterstützung defizitärer kommunaler Einrichtungen, für deren Betrieb sich mangels Wirtschaftlichkeit kein „Privater“ interessiert. Dazu zählen z.B. Bäder oder Theater oder Museen oder Buslinien. Vordergründig mag man das „linke Tasche – rechte Tasche“ nennen. In Wirklichkeit ist es Ausdruck gelebter Sozialstaatlichkeit und ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung des anerkannt hohen Infrastrukturniveaus deutscher Gemeinden und Städte, was wiederum einen beachtlichen Standortvorteil für die Betriebsansiedlung der gleichen Privatwirtschaft bedeutet, die hier (angeblich) so laut Klage führt.

4. Ein Vorwurf an die kommunalen Wasserversorger lautet, die Wasserpreise seien in der Vergangenheit überproportional gestiegen. Richtig, nur: Wenn sich die (unter Umweltgesichtspunkten an sich löbliche) Tendenz fortsetzt, dass die deutschen Bürgerinnen und Bürger immer weniger Wasser pro Person und Jahr verbrauchen, werden die Wasserpreise auch künftig im gleichen Verhältnis steigen. Bei der Wasserversorgung machen die stehenden, also

nicht variablen Kosten das Gros der Gesamtkosten aus. Also muss bei Beachtung des Kostendeckungsprinzips das Wasser mehr kosten, wenn die gleichen Gesamtkosten durch weniger verkaufte Kubikmeter dividiert werden. Folglich wirkt der Wasserpreis in den europäischen Ländern optisch günstiger, deren Bevölkerung sich dem Wassersparen nicht in gleicher Weise verschrieben hat, noch dazu wenn die Wassermengen in einigen Ländern nicht beim Verbraucher gemessen werden, sondern am Ausgang des Wasserwerks, wodurch natürlich alle Kubikmeter mitgezählt werden, die anschließend in den maroden Netzen (siehe England u. a.) versickern. Bei einer derartigen Zählweise drücken diese Wassermengen (die bei den Verbrauchern überhaupt nicht ankommen) natürlich den Kubikmeterpreis.

5. Die in SPIEGEL ONLINE mitgeteilten Wasserpreise deutscher Städte mögen dem Betrag nach stimmen. Und doch müssen sich die recherchierenden Journalisten den Vorhalt gefallen lassen, Preisvergleiche anzustellen, ohne dass eine gemeinsame Basis für diese Vergleiche erarbeitet worden wären.

- Die eine Kommune erhebt neben den Wasserpreisen (Wassergebühren) Investitionskostenzuschüsse (Herstellungsbeiträge), die andere nicht. Das hat natürlich gravierende Auswirkungen auf die nominale Höhe der Wasserverbrauchspreise in der jeweiligen Kommune.
- Die eine Stadt hat ein intaktes Rohrleitungsnetz, die andere ein sanierungsbedürftiges. Letztere muss natürlich, um den absehbaren Investitionsaufwand zu schultern, über erhöhte Abschreibungserlöse und Rücklagenbildung ganz anders kalkulieren.
- Die eine Stadt kann in der Nähe reichhaltige, naturreine Wasservorkommen anzapfen. Andere Städte sind auf die kostspielige Aufbereitung von Oberflächenwasser angewiesen.
- Wer viele Verbraucher auf engem Raum zu versorgen hat, hat ein (relativ) kleineres Leitungsnetz vorzuhalten als ein Wasserversorger in dünner besiedelten Gebieten und kann schon von daher günstiger kalkulieren. Gleiches gilt für den, der ausgeprägte Berg- und Tallagen zu überwinden hat gegenüber einem Versorger in der Ebene. Gleiches gilt bei der Verlegung von Leitungen in geologisch ungünstigem Untergrund.

6. Würde man die Höhe der von SPIEGEL ONLINE veröffentlichten Wasserpreise danach abklopfen, in welchen Stadtwerken private (z.B. deutsche oder französische) Konzerne die Betriebsführung haben oder als Gesellschafter im jeweiligen städtischen Boot sitzen, würde man manchen Wasserpreisspitzenreiter entdecken. Damit aber führt der BDE seine eigene Argumentation ad absurdum. Privat ist eben generell nicht gleich billiger.

7. Indem der BDE die kommunale Abwasserentsorgung umsatzsteuerpflichtig machen will, fordert er, den Mehrwertsteuersatz von 19% (!) in die Abwasserpreise einzuarbeiten, und das bei 0% mehr Leistung. Aus Gründen der Geschäftspolitik des BDE mag das verständlich sein. Den (vorgeschützten) Interessen der gebührendzahlenden Bürger dient es sicher nicht.

8. SPIEGEL-Leser wissen mehr, heißt es. Alles zur korrekten Kalkulation der Wasserprei-

se wissen SPIEGEL-Leser allerdings erst, wenn man sie auch an den hier vorgetragenen Argumenten teilhaben lässt. Wer einfach Zahlen aneinander reiht, vergleicht nicht nur Äpfel mit Birnen. Es droht ihm das Schicksal jenes Gottesmannes, der an das Tempeltor den Hinweis heftete: Wenn man das Haus des Herrn ohne Kopfbedeckung betritt, dann ist das genauso wie Ehebruch. Bald fand sich ein weiterer Zettel ein: Habe beides probiert, kein Vergleich.

**Vorsorglich wird nochmals erklärt, dass der Artikel allein der Information dienen soll. Die Wasserversorgung Gilching übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und/oder die Vollständigkeit der Informationen. Auf jeglichen Haftungsausschluss im Impressum am Ende dieser Homepage wird verwiesen.**

## Alle Jahre wieder ... ringt der BDI mit der Daseinsvorsorge

Wie soll man umgehen mit jemand, der ständig behauptet, bei der Erde handle es sich um eine Scheibe? Am besten darüber hinweg sehen? Im Prinzip ja. Aber was, wenn dieser jemand vorschlägt, das in ein Gesetz hineinzuschreiben, und wenn der Gesetzgeber Anzeichen erkennen lässt, das eventuell tatsächlich tun zu wollen? Sollte man dann nicht bei Gelegenheit die Kugelgestalt der Erde erwähnen?

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) erregt sich in regelmäßigen Abständen über Inhalt und Umfang der gemeindlichen Daseinsvorsorge. Ging es vor einiger Zeit in einer Broschüre um den „Deckmantel Daseinsvorsorge“<sup>1</sup>, so ist es nun ein „Ordnungspolitisches Strategiepapier“<sup>2</sup>, in dem der Vorsprung der Privatwirtschaft vor der öffentlichen Hand gepriesen und „wirtschaftliche“ Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge nur nach Ausschreibung zulässig sein sollen. Die Gedan-



Dr. Heinrich Wiethé-Körplich

ken des BDI sind allerdings in mehrfacher Hinsicht nicht frei von Irrtum.

### I.

#### Erster Irrtum:

#### Vorsprung der Privatwirtschaft

**„Ihr Vorsprung – hochwertige Leistungen zu attraktiven Marktpreisen – ist dabei systemimmanent, da die Unternehmen anders als die öffentliche Hand unter einem permanenten Wettbewerbsdruck stehen, der sie ständig zur Verbesserung und Optimierung des Leistungsangebots zwingt, um sich gegenüber der Konkurrenz durchsetzen zu können.“** (so das Strategiepapier des BDI)

Bei aller Anerkennung und Wertschätzung deutscher Wirtschaftsleistung ist es an der Zeit, die vom Industrieverband dem Staat und den Kommunen seit Jahren hingeriebene „Wir sind besser“ – Mentalität zu hinterfragen. Immerhin wird der „Verbesserung und Optimierung des Leistungsangebots“ bisweilen mit schwarzen Kassen und NA<sup>3</sup> in dreistelliger Millionenhöhe nachgeholfen. Ein Industrieunternehmen, das schmiert, stellt sich dem „permanenten Wettbewerbsdruck“ gerade nicht. Wer besticht, hebt den Markt aus. Deutschland nimmt in der Weltrangliste der Korruption leider schon jetzt nicht den ehrenwerten letzten Platz ein und wird sein Ranking in Folge der jüngsten Korruptionsaffäre um einen deutschen Konzern von

Weltruf sicher noch um ein paar Plätze verbessern können.

Manchmal sind die Vergnügungen von Managern und Betriebsräten im Herstellungsaufwand für ein Automobil mit enthalten. Auch kann einer bayerischen Großstadt die Inbetriebnahme einer neuen öffentlichen U-Bahn-Linie verwehrt sein, weil die von einem privaten Unternehmen entwickelten führerlosen Züge einfach nicht in die Gänge kommen

wollen. Ebenso verbietet sich die Annahme, eine in Magnetschwebetechnik ausgeführte Bahn könne einen einfachen Rundkurs trotz kilometerweiter Sicht jederzeit ohne Zusammenstoß mit einem anderen Gefährt beenden. Man liest vom vergeblichen Ringen um die längst versprochene Serientauglichkeit eines sehr großen Flugzeugs, das inzwischen einen ganzen Konzern in Schieflage bringt.

Ungemach verspricht auch ein Blick über die deutschen Grenzpfähle. Teile Englands hätten, so erfuhr man, im vergangenen Sommer Durst leiden müssen, nicht, weil es auf der Insel zu wenig regnete, sondern weil die dort privatisierten Wasserversorgungsunternehmen gar nicht so viel Wasser in die Netze pumpen konnten wie durch die maroden Leitungen auf dem Weg zu den geschätzten „Kunden“ verschwand. 894 Millionen Liter lässt das private Wasserversorgungsunternehmen täglich unter der Stadt London versickern<sup>4</sup>. Da macht die Meldung nicht erstaunen, der Londoner Bürgermeister appelliere, nach Verrichtung zumindest des kleinen Geschäfts den Spülvorgang aufzuschieben. Er selbst gehe mit gutem (?) Beispiel voran. Privater geht's nicht.

„Vorsprung durch Wettbewerb“, „Deckmantel Daseinsvorsorge“ – der BDI sollte in Anbetracht der Diskrepanz zwischen seinen hehren Ansprüchen und der erlebten Praxis Vorsicht walten lassen, auf dass sich an ihm nicht die Schrift erfülle: Wer sich selbst erhöht, wird erniedrigt werden (Luk 14,11).

Wer nun den Verdacht hegt, der Verfasser dieser Zeilen sei von Aversionen gegen die Privatwirtschaft getrieben, irrt. Er weiß wie alle, die bei staatlichen oder kommunalen Arbeitgebern in Lohn und Brot stehen, um die Abhängigkeit des öffentlichen Dienstes von einer kraftvollen privaten Wirtschaft. Er weiß, dass das Wohlergehen der deutschen Volkswirtschaft u.a. auch vom Zurückfahren des öffentlichen Sektors abhängt. Er weiß aber auch, dass jede robuste Volkswirtschaft angewiesen ist auf eine Tag für Tag bereitzustellende Infrastruktur aus Straßen, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, öffentlichem Personennahverkehr, Bildungseinrichtungen, Sport- und Kulturstätten und und und. Deutschlands hervorragender Ruf bei Investoren basiert auch auf der Verlässlichkeit dieser beständig, berechenbar und sozialverträglich geleisteten Dienste der öffentlichen Daseinsvorsorge. Jeder Sektor – der öffentliche wie der private – hat seine für das Wohlergehen von Wirtschaft und Gesellschaft unverzichtbare Existenzberechtigung. Der eine ist auf den anderen angewiesen und umgekehrt. Insoweit dachten schon die alten Griechen ganz modern, indem sie zwischen der Sphäre des Politischen (das auf die Polis, also auf das Gemeinwohl bezogene Handeln) und des Idiotischen (das eigentümliche, also auf das eigene Wohl bezogene Handeln) unterschieden. Dementsprechend hätte nach damaligem Verständnis gesellschaftlicher Konsens bestanden, würde Hellas das „I“ im Namen des BDI in diesem Sinne definiert haben.

## II.

### Zweiter Irrtum: Kein Gegensatz von Wettbewerb und Daseinsvorsorge

**„Die unter dem konturlosen Sammelbegriff der Daseinsvorsorge angesiedelten Dienste, die früher von Bund, Ländern und Kommunen hoheitlich wahrgenommen wurden, werden heute in immer größerer Bandbreite und Umfang auch von Privaten angeboten.“ (so das Strategiepapier des BDI)**

Es stimmt schon, private Unternehmen betätigen sich in größerem Umfang als früher in Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge. Nur – das hat mit Wettbewerb nichts zu tun. Private können gemeindliche Pflichtaufgaben so lange nicht wahrnehmen, wie die jeweilige Gemeinde diese Aufgabe selbst erfüllt, was umgekehrt bedeutet, dass die Aufgabenerledigung durch Private nur so lange Bestand hat, wie eine Gemeinde die Erfüllung nicht wieder selbst in die Hand nehmen will. Das Grundgesetz in Art. 28 Abs. 2 und die Bayerische Verfassung in Art. 11 und 83 haben dies so festgelegt, und der einfache Gesetzgeber (Bundestag und Landtag) hat diese Vorgaben umgesetzt (in der GO für die Wasserversorgung,

im Wassergesetz für die Abwasserbeseitigung, im Kreislaufwirtschafts- und Abfallentsorgungsgesetz für die Abfallbeseitigung u. a.). Da kann der BDI noch so laut „ich will hier rein“ rufen, es bleibt beim Prae der Kommunen im Sektor Daseinsvorsorge. Wenn der BDI und ihm nahestehende Institute den Gesetzgeber aufrufen, bei allen wirtschaftlichen Betätigungsbereichen einen generellen Vorrang der Privatwirtschaft zu normieren, dann ist dies ein Aufruf zum Verfassungsbruch.

Eigentlich ist es ja wie seinerzeit im Paradies: Alle Früchte des Marktes dürfen sich private Unternehmen einverleiben, einzig die Früchte vom Baum der gemeindlichen Daseinsvorsorge nicht. Was für Adam und Eva der Baum der Erkenntnis war, ist für den BDI der Baum der Verfassungsrealität.

Und das ist auch gut so, wie uns der Fall Vivendi lehrt. Einst französischer Wassermulti und Umweltkonzern mit weltweitem Anspruch, entschloss sich das Management, zum Medienkonzern zu mutieren, kaufte u.a. die amerikanischen Universal-Studios für -zig Milliarden Dollar, überhob sich damit, türmte Schulden auf Schulden, wollte diese zunächst über die Erhöhung des Wasserpreises auf seine Wasserkunden überwälzen, scheiterte und veräußerte schließlich den Umweltbereich Vivendi Environment samt Wassersparte<sup>5</sup>. Übrig blieb der Unterhaltungskonzern Vivendi Universal<sup>6</sup>.

Man sieht, nicht nur eine deutsche Handy-Produktion verschwindet von heute auf morgen nach Taiwan und lässt eine betretene Belegschaft zurück. Auch ein privater Wasserversorger vermag sich recht zügig anderweitig zu orientieren. Thames Water (der Londoner Wasserversorger mit dem löchrigen Netz) ist seit kurzem in der Hand eines australischen Investors, Vivendi hat sein Wassergeschäft abgegeben. Und während Vivendi vor den verdutzten Augen seiner kommunalen Freier entschwindet, ruff's schon durch die Hintertür: Hallo, ich bin's, Veolia, wollen wir miteinander Wasserversorgung betreiben? Wie nun das? Ganz einfach, man tauft ein neues Schiff nicht auf den Namen eines gesunkenen<sup>7</sup>.

Auch den Politikern und Stakeholdern, die immer noch mit den Themen Privatisierung oder Liberalisierung von Kernbereichen kommunaler Daseinsvorsorge jonglieren, sollte der Fall Vivendi eine Lehre sein. Das Handy kauft man sich dann eben bei einem anderen Hersteller um die Ecke. Trinkwasser gibt's woanders nicht. Eine Leitung – ein Wasser – ein Versorger. Der Private kann, und das ist sein gutes Recht, ein Geschäftsfeld aufgeben, wenn „die Kohle“ nicht mehr stimmt, und ein anderes beackern. Oder er wird von einem Hedge Fonds gefressen und zerstückelt. Dann hat halt die Gemeinde die Aufgabe wieder. Pech ge-

habt, wenn der Zustand der Betriebsanlagen dann nicht mehr zufrieden stellt oder das Know-how zwischenzeitlich verloren gegangen ist.

## III.

### Dritter Irrtum: Die Ausschreibungspflicht bei kommunaler Kooperation

**„Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, die klarstellt, dass für eine Aufgabenübertragung auf bestehende oder für die Aufgabe gegründete Zweckverbände das Vergaberecht grundsätzlich anzuwenden ist und das Subsidiaritätsprinzip gilt. Werden auf dem Markt Leistungen zur Erfüllung einer Aufgabe angeboten, die eine Kommune nicht mehr selbst wahrnehmen will, hat stets eine wettbewerbliche Vergabe zu erfolgen.“ (so das Strategiepapier des BDI)**

Die Botschaft des BDI ist klar. Wenn sich eine Gemeinde entschließt, ihr sanierungsbedürftiges Klärwerk nicht mehr selbst aufzurüsten, sondern stattdessen in kommunaler Kooperation einem Abwasserzweckverband beizutreten, soll dieser Vorgang dem Vergaberecht unterfallen. Wenn die Schüttung einer gemeindlichen Trinkwasserquelle nicht mehr ausreicht oder ein Nitratproblem nicht mehr in den Griff zu bekommen ist und sich eine Gemeinde daher entschließt, die Erfüllung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung durch Abschluss einer Zweckvereinbarung einer Nachbarstadt zu übertragen, soll dieser Vorgang dem Vergaberecht unterfallen. Wenn eine Gemeinde ihr Trinkwasserbeschaffungsproblem dadurch löst, dass sie durch Abschluss eines Wasserlieferungsvertrags die Unterstützung einer Nachbargemeinde sucht, soll dieser Vorgang dem Vergaberecht unterfallen. In seinem Strategiepapier träumt der BDI davon, „dass jede Aufgabenwahrnehmung durch eine andere als die zur Leistungserbringung verpflichtete Gemeinde selbst einem obligatorischen Ausschreibungsverfahren unterstellt wird“<sup>8</sup>.

Diesen Traum stören der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Bayerische Gemeindetag und der Gemeindetag Baden-Württemberg, indem sie in den „Nördlinger Thesen“ festhalten: „Zu der im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verbrieften gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie gehört auch die kommunale Kooperationshoheit als Ausdruck der kommunalen Organisationshoheit. Die Entscheidung einer deutschen Gemeinde für die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Gemeinden erfolgt somit auf der Ebene innerstaatlicher Organisation und hat keine Marktrelevanz, also auch keine Binnenmarktrelevanz. In Folge dessen unterfällt die interkommunale Zusammenarbeit nicht dem Vergaberecht.“<sup>9</sup>

„Anlass zur Sorge“ bereitet dem BDI diese These. Doch wird er sich diesbezüglich noch lange grämen müssen, denn nicht Wunschen führte den kommunalen Spitzenverbänden die Feder. Vielmehr findet sie sich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung – des Bundesverwaltungsgerichts ebenso wie des Bundesverfassungsgerichts – teilweise wortgleich wieder<sup>10</sup>. Ebenso eindeutig hat sich die gewiss nicht wirtschaftsfeindliche Bayerische Staatsregierung zu den „Nördlinger Thesen“ positioniert: „... kann Ihnen versichern, dass die Bayerische Staatsregierung die dort geäußerte Haltung der Kommunen zur Daseinsvorsorge vollumfänglich teilt ... Die Aktivitäten der EU-Kommission zur Ausdehnung des Vergaberechts auf kommunale Ausgliederungen und interkommunale Kooperationen sehe ich ebenso wie Sie äußerst bedenklich. Das europäische Vergaberecht darf nicht zu einer Aushöhlung der kommunalen Organisationshoheit führen“<sup>11</sup>.

Unredlich wird es, wenn der BDI zwar die Außenseitermeinung eines OLG Naumburg zitiert, nicht jedoch die diese kuriose Rechtsprechung korrigierende Entscheidung des hier maßgeblichen OLG Düsseldorf vom 21.6.2006<sup>12</sup>.

Nur noch mit dem Wort „abwegig“ lässt sich die Behauptung des BDI kommentieren, der Europäische Gerichtshof habe in einer „Leitentscheidung“ am 13.1.2005 (Königreich Spanien) für Recht erkannt, die Aufgabenübertragung von der einen auf eine andere Gebietskörperschaft könne nur dann vergaberechtsfrei erfolgen, wenn die strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein In-House-Geschäft vorliegen<sup>13</sup>. Bei der In-House-Problematik geht es bekanntlich um die Abgrenzung rein kommunaler von gemischt-wirtschaftlicher Tätigkeit<sup>14</sup>. Bei interkommunalen Kooperationen spielt diese Abgrenzung logischerweise keine Rolle. Und das spanische Gesetz über kommunale Kooperationen wurde vom Europäischen Gerichtshof nur deshalb (mit Recht) beanstandet<sup>15</sup>, weil es – im Gegensatz zu den kommunalrechtlichen Bestimmungen der deutschen Länder – generell jede Zusammenarbeit vom Vergaberecht freistellte, also auch pure Beschaffungsvorgänge. Die Güterbeschaffung der öffentlichen Hand ist in Deutschland seit jeher vergaberechtlich relevant.

Strategien sind naturgemäß zukunftsorientiert. Insoweit kann man es dem BDI und ihm nahestehenden Institutionen nicht verdenken, auf Veränderungen einer sie nicht zufriedenstellenden Situation hinzuarbeiten. Gefährlich wird es aber, wenn so getan wird, als trage der geltende Ordnungsrahmen bereits das künftig Ersehnte. Da wird die Strategie zum Traumgespinnst. Auch wenn man sie sich als Scheibe erträumt, bleibt die Erde doch eine Kugel. Wer

in seiner Verbandspolitik eine Melange aus Traum und Realität anrührt, setzt seinen Ruf aufs Spiel. Wenn meine Katze ein Pferd wäre, könnte ich mit ihr auf Bäume reiten.

#### Fußnoten

- 1 „Deckmantel Daseinsvorsorge“ – Broschüre des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V., Berlin 2000
- 2 „Fairer Wettbewerb zwischen Kommunen und Privatwirtschaft“ – Ordnungspolitisches Strategiepapier des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V., Berlin 2006
- 3 NA = Nützliche Aufwendungen (Branchenjargon für Bestechungsgelder)
- 4 John F. Jungclaussen, Wasserschaden, in: Die Zeit vom 3.8.2006
- 5 Barlow/Clarke, Das Imperium von Vivendi, in: Blaues Gold, München 2004, S. 147 ff.
- 6 Interessant in diesem Zusammenhang die Prophezeiung von Reinhold Hüls, Vivendi Water Deutschland, in einer Anhörung des Bayerischen Landtags vom 15.10.2002 zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung: „Mittlerweile gehören nur noch 40,8% der Vivendi-Umweltsparte zu Vivendi-Universal. Das heißt: Wir werden nicht mehr mehrheitlich vom Konzern Vivendi-Universal geführt ... und dieser Großaktionär wird innerhalb der nächsten 12 Monate aus dem Aktionärskreis weitestgehend ausscheiden“, siehe BayGT 2003, S. 90, 96
- 7 Mit diesen Worten wird Henri Progljo, Vivendi Environment, in Bezug auf das Image der Muttergesellschaft Vivendi-Universal zitiert, siehe „Das Imperium von Vivendi“, a.a.O., S. 154

8 Strategiepapier, II. 2, S. 5

9 Die „Nördlinger Thesen“ wurden auf einem vom Bayerischen Gemeindegtag organisierten und zusammen mit dem Gemeindegtag Baden-Württemberg und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund veranstalteten Kommunalkongress am 9.3.2006 verabschiedet. Der Wortlaut der sieben Thesen ist abgedruckt in Stadt und Gemeinde 2006, S. 124 und in BayGT 2006, S. 134

10 BVerwG, U. v. 20.1.2005 – 3 C 31.03 – BayGT 2005, S. 153: „...dass es den Gemeinden im Rahmen ihrer durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleisteten Organisationshoheit (vgl. BVerfGE 91, 228, 236) offen steht, die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft statt als einzelne Gemeinde auch gemeinsam in den zur Verfügung stehenden Formen kommunaler Zusammenarbeit zu erledigen (sog. Kooperationshoheit, vgl. u.a. BVerfG, Beschluss vom 27.11.1986 – 2 BvR 1241/82 –)“

11 Schreiben der Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 27.4.2006 – C I 3 – 2420-52 an den Präsidenten des Bayerischen Gemeindegtags

12 maßgeblich deshalb, weil der Vergabesenat des OLG Düsseldorf mit bundesweiter Wirkung in allen Verfahren aus dem Bereich des Bundeskartellamts urteilt; siehe die tragenden Gründe der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 21.6.2006 – VII – Verg. 17/06 – in BayGT 2006, S. 322, sowie die Urteilsanmerkung von Heinz-Peter Dicks in Stadt und Gemeinde 2006, S. 286

13 Strategiepapier II. 1, S. 3

14 EuGH v. 11.1.2005 – C-26/03, in: BayGT 2005, S. 52 = NVwZ 2005, S. 187 mit Anmerkung von Hausmann/Bultmann in NVwZ 2005, S. 377

15 EuGH v. 13.1.2005 – C-84/03, in: NVwZ 2005, S. 431

**Vorsorglich wird nochmals erklärt, dass der Artikel allein der Information dienen soll. Die Wasserversorgung Gilching übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und/oder die Vollständigkeit der Informationen. Auf jeglichen Haftungsausschluss im Impressum am Ende dieser Homepage wird verwiesen.**